



Angebotsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH für das Geschäftsfeld Timber

Stand: 01. Januar 2025

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Geschäftsfeld Timber (AGB-Timber) der TRANSA Spedition GmbH (TRANSA) in der jeweils aktuellen Fassung.

Unser Angebot basiert auf den derzeit gültigen Beförderungspreisen, Tarifen und Umrechnungskursen und gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Transportmittel (Wagen), der freien Befahrbarkeit der Strecken (insbesondere der vorgegebenen Leitwege) und der Verfügbarkeit der für den Transport notwendigen Gleisinfrastruktur.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich aller Nebentgelte/ Nebengebühren (z.B. Wiegen, (Wagen-)Standgeld, Kosten für die Nutzung privater Ladestellen, Zurechtladepreise etc.) sowie aller sonstigen Kosten, sofern diese nicht ausdrücklich inkludiert sind. Erbrachte Leistungen, welche im Angebot nicht beziffert oder definiert wurden, kommen zur separaten Abrechnung. Die angebotenen Frachtraten basieren in Deutschland auf dem aktuellen Trassenpreissystem der DB InfraGO AG, welches ab dem 01.06.2013 dahin gehend umgestaltet wurde, dass ein lärmabhängiger Trassenpreiszuschlag für laute Güterzüge zur Anwendung kommt. Wir behalten uns das Recht vor, bei jeder künftig von der DB InfraGO AG vorgenommenen Erhöhung des lärmabhängigen Trassenpreis-zuschlages eine entsprechende Anpassung der gültigen Frachtraten vorzunehmen. Die auf dieser Grundlage neu berechneten Frachtraten sind bindend und ersetzen die derzeit angebotenen Frachtraten für den von der Trassenpreiserhöhung betroffenen Vertragszeitraum.

Die Offerte ist freibleibend bis zu einer ausdrücklichen Angebotsannahme durch Sie, welche mindestens vier Tage vor dem von Ihnen vorgesehenen Transportbeginn bei uns vorliegen muss. TRANSA bestätigt nach Angebotsannahme das Angebot durch konkludentes Handeln. Eine Wagenbestellung durch Sie gilt in diesem Zusammenhang als ihre Angebotsannahme. Die Gültigkeit beläuft sich auf den o.g. Zeitraum, jedoch längstens bis zur Abgabe eines neuen Angebots.

Mit Annahme unseres Angebots sichern Sie zu, uns nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem "Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)" beigetreten sind oder uns so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen. Dies gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass wir oder DB Cargo AG den Wagen für den Transport als Beförderungsmittel zur Verfügung stellen oder der übergebene Wagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert werden soll. Der AVV kann eingesehen werden unter www.gcubureau.org.

Vor einer Auftragserteilung bitten wir Sie um Einholung der entsprechenden Abwicklungsmodalitäten. Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie für unvollständige und/oder falsche Angaben im Frachtbrief, bzw. bei Nichteinhaltung vorgegebener Instruktionen verantwortlich sind.

Der Auftraggeber übernimmt auch für von ihm eingesetzte Dritte (Verlader) die Haftung für deren Handlungen/Unterlassungen, z.B. die Einhaltung des Gewichtslimits gemäß Lastgrenzlasten und Verladevorschriften der eingesetzten Wagen. Ausgewiesene Strecken-klassen gelten am Tag der Angebotsstellung und unterliegen dem Vorbehalt jederzeit möglicher Änderung ohne erneute Information. Notwendige Zollformalitäten und die Erfüllung behördlicher Auflagen/Genehmigungen organisieren Sie bitte rechtzeitig und stimmen diese vor Transportdurchführung mit uns ab.

Transportschäden sind nicht durch eine Versicherung gedeckt. Eine Transportversicherung kann durch Sie separat abgeschlossen werden. Bei Schadensfällen am Ladegut bitten wir Sie, unverzüglich eine (bahnamtliche) Tatbestandsaufnahme einzuholen. Sichtbare Schäden bitten wir sofort, verdeckte Schäden innerhalb von 6 Tagen, zu melden.

Ergänzende Angebotsbedingungen für Holz-Transporte

Wir empfehlen, für Bahnhöfe des "Kern- und Ergänzungsnetzes" mindestens drei Arbeitstage vor Bedarfstag zu bestellen. Für Bahnhöfe des „Ergänzungsnetzes“ und mit "Bedienung auf Anfrage" kann die Entgegennahme einer Bestellung an eine Mindestwagenzahl gebunden sein. In diesen Fällen ist ein Bestellschluss am Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr vorgesehen. Kurzfristige Bestellungen stimmen Sie bitte mit unserem Kundenservice in Freilassing ab. Für die Kategorisierung der Holzverladebahnhöfe mit ihren Besonderheiten (z.B. Mindestwagenzahl) kommen Sie bitte auf unseren Vertrieb oder Kundenservice zu.

Abweichend von Punkt 3.7 und 3.8 der "Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG" gilt für Holztransporte, unabhängig von der Wagengattung und der Bedarfslage (Hochbedarf), ein Stornierungsentgelt.

Bei Nutzung von Bahnhöfen im Kernnetz:

- 115,00 Euro je Wagen (zzgl. Ust.) bei Stornierungen, die später als 10 Uhr am Arbeitstag vor dem Bedarfstag erfolgen.

Bei Nutzung von Bahnhöfen im Ergänzungsnetz:

- 65,00 Euro je Wagen (zzgl. Ust.) bei Stornierungen, die zwischen 10 Uhr zwei Arbeitstage vor dem Bedarfstag und 10 Uhr drei Arbeitstage vor dem Bedarfstag erfolgen.
- 90,00 Euro je Wagen (zzgl. Ust.) bei Stornierungen, die im Zeitraum zwischen 10 Uhr am Arbeitstag vor dem Bedarfstag und 10 Uhr zwei Arbeitstage vor dem Bedarfstag erfolgen.
- 115,00 Euro je Wagen (zzgl. Ust.) bei Stornierungen, die später als 10 Uhr am Arbeitstag vor dem Bedarfstag erfolgen.

Bei Nutzung von Bahnhöfen mit "Bedienung auf Anfrage" werden die Stornierungsbedingungen individuell vereinbart. Liegt keine Vereinbarung vor, dann gelten die Stornierungsbedingungen für die Nutzung von Bahnhöfen im Ergänzungsnetz. Bei Stornierung eines bereitgestellten Wagens am Bedarfstag wird zusätzlich ein Tag Standgeld für die Wagenbindung berechnet. Werden Wagen später als am Bedarfstag storniert, werden ab dem Bedarfstag Standgelder nach "Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG" Punkt berechnet. Sollten stornierte Wagen (am Bedarfstag oder später) leer abgeholt werden müssen, fällt zusätzlich ein Rückholentgelt an.

Als Auftraggeber sind Sie auch verantwortlich für die Einhaltung der Be- und Entladezeiten sowie eine termingerechte Meldung abholbereiter Leerwagen an TRANSA. Als termingerechte Meldung gilt, wenn die Meldung wenigstens 3 Stunden vor Ende der Ladefrist, spätestens aber an Werktagen bis 13:00 Uhr bei uns eingeht. Die Beauftragung von Dritten befreit den Auftraggeber nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber TRANSA. Anfallende Standgelder werden gemäß "Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG" berechnet. Evtl. zusätzliche (Rangier-) Kosten werden dem Auftraggeber nach Auslage in Rechnung gestellt.

Im Fall einer Überladung eines Wagens werden Ihnen die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist bei einer Überschreitung der Lastgrenze der Wagen bei einer Beförderung in Österreich ein Zusatzentgelt in Höhe von 135 Euro pro überladenen Wagen zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Auf Grund aktueller Einschränkungen der Ladekapazitäten bei den Waggentypen Roos u. Ealos-t darf das max. Gesamtgewicht je Waggon von 80t (20t pro Achse) nicht überschritten werden. Das Ladungsgewicht ergibt sich aus dem Gesamtgewicht von 80t abzgl. dem angeschriebenen Eigengewicht. Maximal gilt aber das im Lastgrenzraster C angeschriebene Ladegewicht.

Beispiel: Gesamtgewicht 80 t abzgl. Eigengewicht 24,5 t = 55,5 t, jedoch bei angeschriebener Lastgrenze in Streckenklasse C 55 t = max. Ladung 55 t.



Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Geschäftsfeld Timber (AGB-Timber) der TRANSA Spedition GmbH (TRANSA)

- 1 Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen**
 - 1.1. Die TRANSA Spedition GmbH (nachfolgend „TRANSA“) erbringt Leistungen im Geschäftsfeld Timber zu den nachfolgenden AGB-Timber und den in Ziff. 1.3 - 1.6 genannten Bedingungen.
 - 1.2. Diese AGB-Timber gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
 - 1.3. Für grenzüberschreitende Leistungen im Geltungsbereich des COTIF / ER CIM gelten ergänzend die "Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr - ABB CIM" des Comité international des transports ferroviaires (www.cit-rail.org), sofern diese AGB-Timber keine abweichenden Regelungen enthalten.
 - 1.4. Ergänzend zu diesen AGB-Timber gelten die:
 - Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG;
 - Verladerichtlinien der DB Cargo AG.
 - 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der TRANSA gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch TRANSA.
 - 1.6. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir, soweit nicht anders vereinbart, auf der Grundlage der ADSp 2017, die auf der Homepage des DSLV unter <https://www.dslv.org/de/adsp> zum Download bereitstehen.
 - 2 Beauftragung**
 - 2.1. Die Auftragserteilung durch den Vertragspartner erfolgt per EDI (Electronic Data Interchange), RSO (RailServiceOnline), link2rail oder mittels Eingabe in eine von TRANSA bereitgestellte Webmaske bzw. Weboberfläche oder in einer anderen mit TRANSA vereinbarten Weise. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn TRANSA nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht.
 - 2.2. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Vertragspartner vereinbart ist. Eine Zwischennachricht stellt keine Auftragsbestätigung dar.
 - 2.3. Werksferien/Feiertage sind TRANSA frühzeitig mitzuteilen, damit nicht benötigte Trassen rechtzeitig bei DB InfraGo abbestellt werden können.
 - 3 Transportauftrag, Frachtbrief**
 - 3.1. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag.
 - 3.2. Der Vertragspartner der TRANSA hat auch ohne Verwendung eines Frachtbriefs in einem Transportauftrag die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben zu machen. Er haftet auch dann, wenn ein Frachtbrief nicht verwendet wird, entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
 - 4 Wagen und Ladeeinheiten (LE), die von TRANSA gestellt werden, Ladefristen**
 - 4.1. Soweit nicht anders vereinbart ist, stellt TRANSA Wagen und LE (vgl. Ziff. 15.2) zur Verfügung. Stellt der Vertragspartner die Wagen, so hat er sicherzustellen, dass die von ihm gestellten Wagen für den beauftragten Verkehr in jeder Hinsicht geeignet sind und eingesetzt werden dürfen.
 - 4.2. TRANSA ist berechtigt, die Art der Wagen und LE, insbesondere die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners der TRANSA, den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
 - 4.3. Der Vertragspartner der TRANSA hat Wagen und LE vor Beladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und TRANSA über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
 - 4.4. Der Vertragspartner der TRANSA haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Vertragspartner haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an TRANSA zu melden.
 - 5 Ganzzüge**
 - 5.1. Ein Ganzzug ist ein Zug, der als eine Sendung geschlossen auf der Gesamtstrecke von einem Abgangsort und einem Absender zu einem Empfangsort und einem Empfänger befördert wird.
 - 5.2. Bestellmodalitäten, Änderung der Bestellung, Transportbeauftragung, Abstellregelungen, Stornierungen etc. werden gesondert vereinbart.
 - 6 Vom Kunden gestellte Güterwagen**
 - 6.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass
 - a) von ihm gestellte Güterwagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle ECM (Entity in Charge of Maintenance) unterliegen. Anderenfalls ist TRANSA berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern;
 - b) von ihm nur solche Güterwagen eingesetzt werden, deren Halter dem AVV beigetreten sind. Andernfalls stellt er TRANSA so, als handle es sich um derartige Güterwagen. Das gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass der übergebene Güterwagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert wird;
 - c) übergebene Güterwagen betriebssicher und für das Gut geeignet sind, sowie über die entsprechende Zulassung verfügen.
 - d) TRANSA bzw. das beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt ist, die für die weitere Verwendung des Güterwagens durch den Halter zwingend notwendigen Daten an diesen zu übermitteln.
 - 6.2. Der Vertragspartner sichert zu, TRANSA oder von ihr eingesetzte Subunternehmer nur Güterwagen zu übergeben, die für Beförderungen in/durch Deutschland den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) und
 - 6.3. für Beförderungen in/durch die Schweiz den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) und
 - 6.4. für Beförderungen in/durch die Europäische Union ab dem Fahrplanwechsel 2024 den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen und auf Verlangen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzuweisen.
- Übergibt der Vertragspartner einen Güterwagen, der nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hat der Vertragspartner eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro pro Güterwagen an TRANSA zu zahlen. TRANSA bzw. der von TRANSA eingesetzte Subunternehmer kann zudem die Übernahme des Güterwagens verweigern und/oder Schadenersatz verlangen. Die Pauschale wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet. Der Vertragspartner stellt TRANSA bzw. von ihr beauftragte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß ergeben.



- 7 Telematik und Sensordaten;** u.a. link2rail eServices
- 7.1 Soweit Wagen mit Telematik- und Sensorgeräten ausgerüstet sind, erhebt und nutzt TRANSA wagenbezogene Daten. Soweit dem Vertragspartner Daten von ausgerüsteten Wagen dritter Halter zur Verfügung stehen, lässt der Vertragspartner diese TRANSA nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Auch solche Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Cargo AG ist, können im Rahmen der Erbringung ihrer Transportleistungen auf die Daten zugreifen.
- 7.2 Nutzung der Basis-eServices auf der Plattform link2rail ist mit 1 Euro pro transportiertem Wagen unabhängig der Nutzung in den Transportpreis inkludiert. Zu diesen Basis-eServices gehören „Empty Waggon“, „Order“, „Track&Trace“ und „Invoice View“.
- 8 Ladevorschriften**
- 8.1 Dem Vertragspartner der TRANSA obliegen die sichere Verladung und die Entladung. Bei der Verladung sind die für den jeweiligen Verkehrsträger einschlägigen Verladerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.
- 8.2 TRANSA ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 8.3 Verletzt der Vertragspartner der TRANSA seine Verpflichtung aus Ziff. 4 und 6, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, ihre sichere Durchführung gefährdet oder liegt ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird TRANSA, wenn die Umstände erkennbar sind, den Vertragspartner auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist TRANSA berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird die Reinigung durch uns durchgeführt erheben wir ein Entgelt gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“ für uns entstandene Aufwendungen.
- 9 Hindernisse**
- Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist TRANSA berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet TRANSA für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10 Verlustvermutung**
- Die Verlustvermutung des § 424 HGB tritt 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist ein.
- 11 Gefahrgut**
- 11.1. Der Vertragspartner der TRANSA hat die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 11.2 Bei Gefahrgütern der Klasse 7 ist eine körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes durchzuführen und schriftlich zu vereinbaren.
- 11.3. Gefahrgut wird von TRANSA nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 12 Abrechnung, Aufrechnungsverbot**
- 12.1. Rechnungen der TRANSA sind binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 12.2. Gegen Forderungen der TRANSA ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.3. TRANSA kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 13 Preisanpassungen**
- 13.1. Ist die geplante Streckenführung nicht oder nur eingeschränkt befahrbar, z.B. aufgrund von Baustellen, Unfällen oder sonstigen unvorhersehbaren Beeinträchtigungen der Streckenverfügbarkeit, ist TRANSA berechtigt dem Kunden die Mehrkosten für die Beförderung über die Ersatzstrecke zu berechnen. Den Nachweis über die erforderliche Umleitungsstrecke inkl. der Betriebskilometer wird TRANSA erbringen. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgt gemäß folgender Formel:
- $$\text{Vereinbarer Frachtpreis} * \text{km Umleitungsstrecke} / \text{km Standardstrecke} = \text{Frachtpreis Zeitraum Umleitung.}$$
- 13.2. Bei einer Steigerung der Preise der von TRANSA beauftragten Subunternehmer um mehr als 5% innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ist TRANSA berechtigt, die vereinbarten Frachtpreise in Höhe der Zusatzkosten anzupassen. Resultiert hieraus eine Steigerung von mehr als 2% der Frachtpreise, kann der Kunde die betroffene(n) Relation(en) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu dem Tag kündigen, zu dem die Preisanpassung wirksam wird. Bis zur Beendigung gelten die bis dahin gültigen Preise.
- 14 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**
- Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von TRANSA oder deren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von TRANSA nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erhebt TRANSA Entgelte gemäß „Standardtarife und weitere Bestimmungen der DB Cargo AG“.
- 15 Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr (KV)**
- 15.1. Kombiniertes Verkehr im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung von beladenen oder leeren Ladeeinheiten (LE), die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC- Merkblättern, gültiges CSC-Sicherheitszulassungsschild) entsprechen.
- 15.2. Als LE in diesem Sinne gelten:
- Großcontainer (Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr und Container für den Überseeverkehr, die nach ISO genormt sind),
 - Wechselbehälter (d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten) nach CEN-Normen,
 - Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (letztere beide bei „Rollender Landstraße“) nach StVZO.
- 15.3 Wechselbehälter, Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge (beladen oder leer) werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind.
- 15.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen gedeckten, geschlossenen Wagen Verschlüsse angebracht werden, sofern nicht zwischen TRANSA und dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für das Anbringen von Verschlüssen durch TRANSA werden dem Kunden Kosten gemäß Leistungskatalog der DB Cargo AG berechnet.
- 15.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Containerfrachtbrief nach dem Containerfrachtbriefmuster auszustellen, das unter www.dbcargo.com/alb eingesehen werden kann.
- 15.6. Die auf einen Containerfrachtbrief aufgelieferten LE bilden eine Sendung.
- 15.7. Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8', 6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit TRANSA vereinbart werden.
- 15.8. Die NHM-Position/-Code richten sich bei beladenen LE nach dem verladenen Gut, bei leeren LE nach der NHM- Position/Code der leeren LE.
- 15.9. LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen (z.B. gültiges Sicherheitszulassungsschild).
- 15.10. Ladeeinheiten, die der Kunde TRANSA übergibt, müssen betriebssicher und für das Ladegut geeignet sein.
- 15.11. Ladeeinheiten werden von TRANSA im Freien abgestellt.



16 Haftung

- 16.1. TRANSA haftet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2. **Die Haftung von TRANSA ist abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Betrag auf einen Betrag je Schadenfall von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt nicht für Fälle des § 435 HGB.**
- 16.3. **Soweit die ADSp Anwendung finden, weisen wir darauf hin: Abweichend von den gesetzlichen Haftungsvorschriften beschränken die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Million bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer See-beförderung generell auf 2 SZR/kg.**
- 16.4. Bei Abstellung und verfügter Lagerung haftet TRANSA der Höhe nach begrenzt:
- für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, höchstens 25.000 Euro je Schadenfall;
 - für Schäden aus einer Differenz zwischen Soll- und Ist- Bestand des Lagerbestandes beschränkt auf 50.000 Euro pro Jahr;
 - für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Dritt-Gut begrenzt auf 25.000 Euro je Schadensfall.
- Im Übrigen gilt Ziffer 16.2.
- 16.5. Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden, ist die Haftung der TRANSA ausgeschlossen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet TRANSA nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
- 16.6. Der Vertragspartner muss TRANSA Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.
- 16.7. Der Vertragspartner stellt TRANSA im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung des Gutes gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes oder die Nichtbeachtung der dem Vertragspartner obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 16.8. Dem Vertragspartner mitgeteilte Fahrpläne und Beförderungspläne sind keine Lieferfristvereinbarungen.
- 16.9. Soweit TRANSA vertraglich verpflichtet ist fremdes Equipment oder Transportgut zu versichern, wird Ihr das Recht auf Selbstversicherung eingeräumt.
- 16.10. TRANSA übernimmt als Beförderer die Obhutspflichten für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut mit der physischen Übernahme des Wagens (Ankuppeln) an der vereinbarten Übergabestelle am Abgangsort. Die Obhut für den Wagen bzw. die LE und das Transportgut endet mit der physischen Übergabe des Wagens (Abkuppeln) an der Übergabestelle am Empfangsort.

17 IT-Sicherheit

Der Vertragspartner hat in seinem Unternehmen geeignete Prozesse zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISMS) zu etablieren und diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

18 Übertragung von Rechten und Pflichten

TRANSA ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Vertragspartners bedarf.

19 Trade Compliance

- 19.1. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
- 19.2. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist TRANSA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Vertragspartner ist insoweit ausgeschlossen.
- 19.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber TRANSA zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von TRANSA gelieferten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Vertragspartner zu beachten.

20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 20.2. Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Offenbach a.M. oder nach Wahl der TRANSA der Sitz des Vertragspartners.